



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts

Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Februar 2021

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103-514
Fax: 0385 5103-9514
www.ihkzuschwerin.de
krueger@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Ass. iur. Thilo Krüger
© IHK zu Schwerin 2021



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

1. Funktion des Handelsregisters

Das Handelsregister ist ein öffentliches Register. Es wird bei dem Amtsgericht Schwerin für die Landeshauptstadt Schwerin sowie für die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim geführt. Das Handelsregister hat den Zweck, tatsächliche und rechtliche Verhältnisse der Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften dem Rechtsverkehr vollständig, zuverlässig nachzuweisen. Durch die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger verschafft sich die Wirtschaft Klarheit über die eingetragenen Rechtsvorgänge und Rechtsverhältnisse (Publikationsgedanke). Ein Einblick in das Handelsregister ist über das Internet unter www.handelsregister.de kostenlos möglich. Das Herunterladen von Handelsregisterauszügen ist allerdings kostenpflichtig (4,50 €).

Gesetzlich festgelegt ist der Umfang der Tatsachen, die in das Handelsregister einzutragen sind. Derartige eintragungspflichtige Tatsachen müssen angemeldet werden. Nach den §§ 374 ff FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – besteht hierfür Registerzwang. Die Einzelkaufleute, die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Organe (Vorstand, Geschäftsführer) einer Gesellschaft können durch Zwangsmittel, zum Beispiel Zwangsgeld bis zu 5.000,00 € des Registergerichts zur Anmeldung eintragungspflichtiger Vorgänge gezwungen werden. Dieses ergibt sich aus §§ 388 bis 392 FamFG i.V.m. § 14 HGB.

2. Wer wird eingetragen?

Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen aufgeteilt. Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG (offene Handelsgesellschaft), KG (Kommanditgesellschaft) werden in die Abteilung A eingetragen und erhalten dementsprechend eine HRA-Nummer (Handelsregister; Abteilung A). Die sogenannten Kapitalgesellschaften z. B. GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung –, AG – Aktiengesellschaft – werden in die Abteilung B des Handelsregisters eingetragen. Sie erhalten bei der Eintragung eine HRB-Nummer (Handelsregister; Abteilung B).

a) Kapitalgesellschaften

Aufgrund ihrer Rechtsform sind diese Gesellschaften in das Handelsregister einzutragen. Für ihre Registerpflicht spielt der Umfang ihrer Tätigkeit keine Rolle. Die GmbH und die Aktiengesellschaft sind die gängigsten Kapitalgesellschaften.

b) Einzelkaufleute

Einzelkaufmann ist ein Unternehmer, der ein Handelsgewerbe alleine betreibt. Hierunter versteht man eine selbständige, auf Dauer angelegte, in Absicht der Gewinnerzielung betriebene und nicht sozial missbilligte Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB. Nicht als Gewerbe gilt die Tätigkeit der sogenannten freien Berufe z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler. Aus diesem Grund sind diese Personen keine Kaufleute. Unterschieden wird zwischen Kaufleuten und Kleingewerbetreibenden. Diese Unterscheidung hat Auswirkungen auf die Eintragung in das Handelsregister und das entsprechende rechtlich zulässige Auftreten im Rechtsverkehr.

aa) Kleingewerbetreibender

Der Kleingewerbetreibende ist nicht in das Handelsregister eingetragen. Sein Unternehmen erfordert gemäß § 1 Abs. 2 HGB keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Ihm ist es versagt, eine Firma zu führen. Derartige Kleingewerbetreibende müssen im Rechtsverkehr mit ihrem Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen auftreten. Das gilt insbesondere für Geschäftsbriefe, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, aber auch z. B. für Gewerbeanmeldungen, Kontobezeichnungen, Eintragungen in Telefonbüchern, Rechnungen und Quittungen sowie für alle Drucksachen, die Grundlagen von Rechtsgeschäften sein können.

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben als Zusatz zu Familiennamen und Vornamen (z. B. Max Meier Videothek; Ernst Müller Fuhrunternehmer; Hugo Schulze Handelsvertreter) sind zulässig.

In vielen Branchen ist üblich, sogenannte Etablissementbezeichnungen zu führen (z. B. "Zur alten Eiche", "Boutique 0815", "Nähkästchen" u. ä.). Diese Bezeichnungen sind rein geschäftslokalbezogen. Im Gegensatz zur Firma kennzeichnen sie nicht den Unternehmensinhaber, sondern das Geschäftslokal als solches.

Solche Etablissementbezeichnungen sind als Zusatz zu Familiennamen und Vornamen bei Kleingewerbetreibenden stets zulässig. In der Werbung (z. B. Leuchtreklame, Zeitungswerbung) dürfen die Bezeichnungen auch ohne Personennamen verwendet werden, da durch die Werbung der geschäftliche Verkehr erst angebahnt werden soll.

Für Kleingewerbetreibende, die eine "offene Verkaufsstelle" (Einzelhandel), eine Gaststätte oder eine "offene Betriebsstätte" (Reinigung, Reisebüro, Maklergewerbe, Reparaturwerkstatt etc.) führen, ist zusätzlich vorgeschrieben, dass sie ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen am Eingang des Geschäftslokals in deutlich lesbarer Schrift anzubringen haben. Verstöße hiergegen können durch die Gewerbeämter mit Bußgeld geahndet werden.

Der Kleingewerbetreibende ist gemäß § 2 Satz 2 HGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung in das Handelsregister zu beantragen. Mit seiner Eintragung unterliegt er dann den Regelungen des Handelsgesetzbuches für Kaufleute.

bb) Kaufmann

Der Kaufmann ist in das Handelsregister einzutragen. Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein gewerbliches Unternehmen betreibt, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Wesentlich hierfür sind insbesondere die Höhe des Jahresumsatzes und das Betriebskapital, die Größe des Geschäftsbetriebes sowie die Anzahl und die Aufgabe der Beschäftigten. Die nachfolgende Tabelle orientiert sich am erwirtschafteten Jahresumsatz.

		Eintragungspflicht
Produktion	→	300.000,00 €
Großhandel	→	300.000,00 €
Einzelhandel	→	250.000,00 €
Dienstleistungen	→	175.000,00 €
Handelsvertreter	→	150.000,00 €
Gaststätten (nur mit Speisen)	→	300.000,00 €
Hotels ohne Gaststätten	→	250.000,00 €

Weiter sind die in Anspruch genommenen Fremdmittel und eine nach kaufmännischen Erfordernissen geregelte Vertretung so z. B. Prokura zu berücksichtigen.

c) Personenhandelsgesellschaften OHG, KG

Die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) bezwecken gemäß §§ 105 Absatz 1, 161 Absatz 1 HGB den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Sofern dieser Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 HGB als Handelsgewerbe gilt, ist er gemäß § 105 Absatz 2 HGB OHG bzw. KG, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist.

3. Antrag auf Eintragung

Der Antrag auf Eintragung in das Handelsregister hat gem. § 12 HGB elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen.

4. Die Firma

Alle Kleingewerbetreibende, also Nichtkaufleute, dürfen auch in Zukunft keine Firma führen. Sie treten auch weiterhin unter ihrem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen ohne weitere Firmenzusätze im Rechts- und Geschäftsverkehr auf. Dieses gilt sowohl für den einzelnen Kleingewerbetreibenden als auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Firma muss gemäß § 18 Absatz 1 HGB zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Sie darf gemäß § 18 Absatz 2 HGB keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über Geschäftsverhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Die Eignung zur Irreführung wird nur berücksichtigt, sofern sie ersichtlich ist.

Die Überprüfung der Firma durch die Kammer erfolgt ausschließlich nach firmenrechtlichen Gesichtspunkten (Firmenwahrheit, Firmenklarheit, deutliche Unterscheidbarkeit von bereits in demselben Ortsbereich eingetragenen Firmen). Nicht geprüft wird von der Kammer, ob von dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können.

In der Firma der

a. Einzelkaufleute

ist gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 1 HGB die Bezeichnung z.B. „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung („e. K.“, „e. Kfm.“, „e. Kfr.“);

b. Offenen Handelsgesellschaft

ist gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 HGB diese Bezeichnung oder eine allgemein verständliche Abkürzung (oHG);

c. Kommanditgesellschaft

ist gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 3 HGB diese Bezeichnung oder eine allgemein verständliche Abkürzung (KG)

zu verwenden.

Sofern in der OHG oder KG keine natürliche Person persönlich haftet, ist gemäß § 19 Absatz 2 HGB auf diese Haftungsbeschränkung durch einen geeigneten Zusatz zu kennzeichnen (z. B. „GmbH & Co. KG“, „GmbH & Co. OHG“).

5. Geschäftsbriefe

a.) Kaufmann

Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmannes, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen gemäß § 37 a Absatz 1 HGB seine Firma, die Bezeichnung nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 HGB, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

b.) Offene Handelsgesellschaft

Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen gemäß § 125 a Absatz 1 HGB die Firma, die Rechtsform, und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. Sofern kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen ferner die Firmen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35 a GmbHG oder § 80 AktG erforderlichen Informationen zu machen.

c.) GmbH

Auf ihren Geschäftsbriefen sind, neben der korrekten Firma, die Rechtsform und der Sitz der GmbH, das Registergericht und die Nummer der Handelsregistereintragung sowie die Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer und ggf. des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 79 GmbHG anzugeben. Geschäftsführer können vom Amtsgericht mit einem Zwangsgeld bis zu 5.000,00 € zur Beachtung dieser Bestimmung angehalten werden nach § 79 GmbHG.

6. Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer

Die Registerrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. Zu diesem Zweck und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen sollen sie bei der Eintragung neuer Firmen und Firmenänderungen in zweifelhaften Fällen, ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer einholen.

Um die Eintragung in das Handelsregister zu beschleunigen sowie nachträgliche Beanstandungen und kostenträchtige Änderungen zu vermeiden, sollte die geplante Firma mit ihrer Industrie- und Handelskammer zu Schwerin im Voraus abgestimmt werden. Unternehmen können auf diese Weise viel Zeit der Handelsregistereintragung einsparen.

7. Warnung vor unlauteren Geschäftemachern

Wie oben geschildert, erfolgt bei Eintragung eines Unternehmens ins Handelsregister eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung bietet diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, ihre Leistungen anzubieten, wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Handelsregistereintragung. Selbstverständlich steht es jeder ins Handelsregister eingetragenen Firma frei, solche Angebote anzunehmen oder abzulehnen. Teilweise sind solche Eintragungen auch im Interesse des Unternehmens wünschenswert! Für die Akzeptanz eines Adressbuches sollte jedoch bedacht werden, wie das Adressbuch aufbereitet ist, ob z. B. ein Querschnitt über die eigene Branche präsentiert wird oder ob nur Anzeigen gegen Entgelt veröffentlicht werden. Darüber hinaus kann die Auflage und Verbreitung des entsprechenden Adressbuches für den Nutzen der Eintragung entscheidend sein.

Aus Erfahrung ist festzustellen, dass immer wieder fälschlicherweise davon ausgegangen wird, es bestehe eine Verpflichtung zur Annahme solcher Angebote. Vielfach wird von unseriösen Anbietern bewusst dieser Eindruck hervorgerufen, indem häufig Angebote in Form vorbereiteter Überweisungsaufträge übersandt und daher irrtümlich bezahlt werden, weil von einer entsprechenden Verpflichtung ausgegangen wird. Die IHK zu Schwerin empfiehlt daher dringend, sehr vorsichtig zu sein, die Angebote genau zu prüfen und zu beachten, dass keine Verpflichtung zu einer weiteren Veröffentlichung der Handelsregistereintragung oder zum Abschluss irgendwelcher Rechtsgeschäfte besteht. Hierüber sollten Sie auch ihre Mitarbeiter informieren.